



TANZCLUB ROT-WEISS LEIPZIG e.V.

***Mitglied
im Deutschen Tanzsportverband e. V
und
im Landestanzsportverband Sachsen e. V***

Satzung vierte Änderung

*Gründung des Tanzclubs:
Eintragung als e.V.:
Club- und Geschäftsanschrift:*

*02. Mai 1961
19. Juni 1990
Haferkornstraße 7- 9 in 04129 Leipzig*

§1

Name, Sitz und Vereinszweck

1. *Der "Tanzclub Rot-Weiß Leipzig e.V."(TC R-W), - im folgenden kurz Tanzclub genannt-, mit Sitz in Leipzig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
2. *Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsportes.*
3. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen innerhalb des Tanzsportes, sowie der Durchführung und Organisation von Turnieren und Breitensportwettkämpfen gemäß den gültigen Verordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).*
4. *Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Tanzclub ist Leipzig.*

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Tanzclubs ist das Kalenderjahr.

§3

Aufgaben

1. *Der Tanzclub ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.*
2. *Der Tanzclub ist ordentliches Mitglied im Landestanzsportverband Sachsen e.V.*
4. *Der Tanzclub wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte beschäftigen.*

§4**Gemeinnützigkeit**

1. *Der Tanzclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Die Mittel des Tanzclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
4. *Zuwendungen an den Tanzclub aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes des Tanzsportverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.*

§5**Mitgliedschaft**

Dem Tanzclub gehören an:

*aktive,
passive,
fördernde
und Ehrenmitglieder.*

§6

Aufnahme

- 1. Jede Person kann Mitglied werden, Anträge und Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, beantragt eine nicht volljährige oder nicht mündige Person die Mitgliedschaft, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes.*
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden.*
- 3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber und/oder sein Erziehungsberechtigten Vormund das Recht, den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des Tanzclubs vorzulegen, die endgültig entscheidet.*

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres schriftlich erklären.*
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt*
 - a) bei Ableben*
 - b) bei Ausschluss; dieser richtet sich nach § 8 dieser Satzung*
- 3. Finanzielle Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.*

§8

Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

- 1. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Tanzclub ausschließen.*

2. *Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die das Ansehen des Tanzclubs schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwider handeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einschreiten.*

In einem solchen Falle kann der Vorstand

- a) *gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen*
- b) *das Mitglied aus dem Tanzclub ausschließen*

3. *Sind vom § 8 Abs. 1 und 2 Mitglieder betroffen, deren Mitgliedschaft auf der Bestätigung durch den Erziehungsberechtigten / Vormund beruht, sind die Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 gegenüber dem Erziehungsberechtigten / Vormund geltend zu machen und/ oder der Ausschluss diesen mitzuteilen.*
4. *Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied bzw. dem Erziehungsberechtigten / Vormund das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.*

§9

Sporthoheit

1. *Die Sporthoheit steht ausschließlich dem Deutschen Tanzsportverband bzw. seinen Fachausschüssen mit besonderer Aufgabenstellung zu.*
2. *Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung maßgebend.*

§10

Beiträge, Gebühren

Der Tanzclub erhebt Beiträge und Gebühren, deren Willigkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung nieder geschrieben wird.

§11

Organe

1. *Organe des Tanzclubs sind*
 - a) *die Mitgliederversammlung -*
 - b) *der Vorstand*

§12

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Tanzclubs und bestimmt die Richtlinien des Tanzclubs. Sie beschließt unter anderem über den Haushalt, Satzungsänderungen, wählt den Vorstand gemäß § 13 Abs. 1a - 1g, die Kassenprüfer und erteilt Entlastungen.*
2. *Eine Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr statt.*
3. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, 4 Wochen, vor dem Tag der Versammlung durch Veröffentlichung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushänge in den Trainingsstätten, jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung.*
4. *Anträge der Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten / Vormund zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.*
5. *Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel der Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten / Vormund einberufen. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.*
6. *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*

7. *Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter.*
8. *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.*
9. *Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.*
10. *Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.*
11. *Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.*
12. *Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit des Protokolls wird von dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin, bei Wahl des Vorstandes zusätzlich vom Wahlleiter beurkundet.*

§13

Vorstand

1. *Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:*
 - a) *dem/der Präsident/in*
 - b) *dem/der Vizepräsident/in*
 - c) *dem/der Schatzmeister/in*

- darüber hinaus besteht der Vorstand aus:*
 - d) *dem/der Sportwart/in für alle Abteilungen*
 - e) *dem/der Breitensportverantwortlichen*
 - f) *dem/der Pressewart/in*
 - g) *dem/der Jugendwart/in*

2. *Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB vertreten den Tanzclub nach außen gemeinsam.*
3. *Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein dürfen der Vizepräsident und der Schatzmeister nur dann den Verein nach außen vertreten, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus wichtigem Grund an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.*
4. *Die Vorstandsmitglieder zu 1 .a) bis 1 .f) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*
5. *Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*
6. *Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.*
7. *Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach Abs. 1 einberufen und geleitet.*
8. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.*
9. *Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.*
9. *Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die noch verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilen.*
10. *Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.*

11. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).
3. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer Abteilung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
5. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Tanzclubs, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Tanzclubs und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 15

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. *Die Satzungsämter des Tanzclubs werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.*
2. *Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern sowie Beauftragte des Tanzclubs, die ehrenamtlich für den Tanzclub tätig werden, haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Tanzclub entstanden sind. Die Aufwendungen sind gegenüber dem Tanzclub nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.*
3. *Der Vorstand ist ermächtigt diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.*
4. *Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Tanzclubs und die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*
5. *Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.3 trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
6. *Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Tanzclub gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistung) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Tanzclubs.*
7. *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*

§ 16

Kassenprüfer

Jede Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl beider Prüfer für zwei aufeinander folgende Wahlperioden ist nicht zulässig.

§17

Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Tanzclubs kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung schriftlich zu einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.*
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

Der Tanzclub Rot-Weiß Leipzig wurde am 2. Mai 1961 gegründet.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 1990 beschlossen, diese geänderte Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2010 in Kraft gesetzt.

Die Eintragung als e.V. erfolgte am 19. Juni 1990 unter der Nummer 241 in das Vereinsregister Leipzig.